

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 389 vom 2. November 2016**

BE Obergericht, 2016-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2016\\_389](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_389)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 389 du 2 novembre 2016

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 389 del 2 novembre 2016

## **Regeste**

Ausstand | Ausstand (59)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Zusammenhang mit dem gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchstellerin) vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland geführten Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs und geringfügigem Diebstahl, reichte diese am 12. September 2016 ein Ausstandsgesuch gegen den zuständigen Gerichtspräsidenten A.\_\_\_\_\_ ein und machte Befangenheit gemäss Art. 56 ff. der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.1) geltend. Mit gleicher Eingabe ersuchte die Gesuchstellerin um Verschiebung des Hauptverhandlungstermins vom 16. September 2016 sowie um Wiedererwägung des Entscheides vom 9. September 2016 betreffend den von ihr eingereichten Beweisanträgen. Begründet wurde das Ausstandsgesuch mit fortgesetzter Verweigerung der Akteneinsicht durch die Verfahrensleitung, Verweigerung der Zustellung von vier bzw. acht Seiten fehlender Akten sowie damit, dass der zuständige Gerichtspräsident Herr C.\_\_\_\_\_ – welcher jeweils die Eingaben für die Gesuchstellerin verfasste – seit 15 Jahren eine diesem zustehende Parteientschädigung verweigere. Die Gesuchstellerin beanstandete sinngemäss weiter, dass Gerichtspräsident A.\_\_\_\_\_ sowohl in seinen Abweisungen der Akteneinsicht als auch in der Abweisung der gestellten Beweisanträge auf eine Rechtsmittelbelehrung verzichtet habe. Gerichtspräsident A.\_\_\_\_\_ nahm mit Verfügung vom 14. September 2016 zum Ausstandsgesuch Stellung. Innert Frist ging bei der Beschwerdekammer keine Replik der Gesuchstellerin ein.

### **E. 2**

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind geltend zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Für den Entscheid über den Ausstand von Mitgliedern des erstinstanzlichen Gerichts ist die Beschwerdekammer zuständig (Art. 59 Abs. 1 Bst. b StPO i.V.m. Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]).

### **E. 3**

den, innerhalb derer eine Partei nach Kenntnisnahme der Ausstandsgründe zu reagieren hat (VERNIROY, in: Commentaire Romand, Code de procédure pénale suisse, Basel 2011, N. 8 zu Art. 58 StPO; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 10 577 vom 7. Februar 2011 E. 4). Mit der am 12. Juli 2016 zugestellten Vorladung zur Hauptverhandlung

wurde der Gesuchstellerin die Zusammensetzung des Gerichts bekanntgegeben. Dass die Gesuchstellerin hiervon Kenntnis hatte, geht aus ihren Eingaben hervor, welche jeweils explizit an Gerichtspräsident A. \_\_\_\_\_ adressiert wurden. Die von der Gesuchstellerin am 13. Juli 2016 eingereichte Vollmacht belegt zudem, dass Herr C. \_\_\_\_\_ spätestens ab diesem Zeitpunkt für die Gesuchstellerin tätig wurde. Das Ausstandsgesuch erfolgte aber erst am 12. September 2016, mithin fast zwei Monate nachdem der geltend gemachte Ausstandsgrund bekannt wurde. Nach dem soeben Ausgeführten ist das Ausstandsgesuch hinsichtlich der Herrn C. \_\_\_\_\_ betreffenden Rüge verspätet erfolgt, weshalb nicht darauf einzutreten ist. Ohnehin wäre das Ausstandsgesuch diesbezüglich unbegründet, da die Herrn C. \_\_\_\_\_ angeblich verweigerte Entschädigung in keinem Zusammenhang mit dem Verfahren PEN 16 234 steht und auch keinen Anschein der Befangenheit zu erwecken vermag, zumal Herr C. \_\_\_\_\_ nicht als Rechtsbeistand der Gesuchstellerin i.S.v. Art. 56 Bst. f i.V.m. Art. 127 StPO auftritt.

#### **E. 4**

Auch die weiteren Beanstandungen der Gesuchstellerin lassen sich sinngemäss unter der Auffangklausel von Art. 56 Bst. f StPO subsumieren. Demgemäss tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen (als den in Art. 56 Bst. a bis e StPO genannten), insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könne. Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken (Urteil des Bundesgerichts 1B\_407/2011 vom 21. November 2011 E. 2.2). Verfahrens- und Einschätzungsfehler sowie falsche Sachentscheide sind für sich allein nicht Ausdruck einer Voreingenommenheit. Auch allgemeine Verfahrensmassnahmen vermögen als solche keine Voreingenommenheit der verfügenden Justizperson zu begründen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_332/2010 vom 20. Dezember 2010 E. 4.1). Für eine Ausstandspflicht müssen objektiv gerechtfertigte Gründe dafür bestehen, dass sich in Fachfehlern gleichzeitig eine Haltung zeigt, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Versäumnisse und Mängel vorliegen, die einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zu Lasten einer Prozesspartei auswirken können (Urteil des Bundesgerichts 1B\_155/2008 vom 13. November 2008 E. 2.6 f. mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 5.1**

Solche Mängel oder Versäumnisse liegen nicht ansatzweise vor und die Vorbringen der Gesuchstellerin vermögen keinen Ausstandsgrund zu begründen. Unbegründet und aktenwidrig ist die Behauptung der verweigerten Akteneinsicht und der angeblichen Verweigerung der Zustellung von vier bzw. acht Seiten fehlender Akten. Die Gesuchstellerin hatte mehrfach und während des gesamten Verfahrens die Möglichkeit, sämtliche Akten (Haupt- und edierte Vorakten) vollständig einzusehen. Generell würde sich das Akteneinsichtsrecht lediglich auf die Möglichkeit beschränken, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen. Vorliegend wurden der Gesuchstellerin – mit Blick auf ihre körperliche Behinderung – gar die vollständigen Akten (Haupt- und edierte Vorakten) in Fotokopie zugestellt, was sie mit Eingabe vom 8. September 2016 sodann auch ausdrücklich bestätigte. Zudem wurde die Gesuchstellerin sowohl von der zuständigen Staatsanwaltschaft als auch von Gerichtspräsident A. \_\_\_\_\_ mehrmals auf die

Möglichkeiten und Modalitäten des Akteneinsichtsrechts hingewiesen. Überhaupt kann den Akten nicht entnommen werden, dass Gerichtspräsident A. \_\_\_\_\_ einen Antrag auf Akteneinsicht der Gesuchstellerin abgelehnt hätte. Inwiefern die vorinstanzlichen Akten PEN 16 234 unvollständig sein sollen, ist überdies nicht erkennbar.

### **E. 5.2**

Dass die verfahrensleitenden Verfügungen im Verfahren PEN 16 234 keine Rechtsmittelbelehrungen aufwiesen, ist nicht zu beanstanden, da nur für Urteile und verfahrenserledigende Entscheide eine Rechtsmittelbelehrung, nicht aber – wie vorliegend – für verfahrensleitende Entscheide vorgeschrieben ist (Art. 81 Abs. 1 Bst. d StPO).

### **E. 5.3**

Soweit die Gesuchstellerin die Abweisung der Beweisanträge beanstandet, ist darauf hinzuweisen, dass Gerichtspräsident A. \_\_\_\_\_ diese begründet abgehandelt hatte und die Ablehnung derselben ohnehin nicht anfechtbar wäre (Art. 331 Abs. 3 StPO). Ein Rechtsnachteil durch einen drohenden Beweisverlust wird weder geltend gemacht, noch ist ein solcher für die Beschwerdekammer erkennbar, weshalb die Beweisanträge ohne weiteres – wie gesetzlich vorgesehen (Art. 331 Abs. 3 StPO) – an der Hauptverhandlung erneut hätten gestellt werden können. Gründe, weshalb es der Gesuchstellerin nicht möglich gewesen wäre, rechtzeitig einen Beweisantrag zu stellen, werden keine geltend gemacht. Diesbezüglich kann den Akten entnommen werden, dass die Gesuchstellerin ausreichend Zeit hatte – zwischen Zustellung der Vorladung und der Hauptverhandlung liegen mithin rund zwei Monate – allfällige Beweisanträge bezüglich einer Zeugenbefragung fristgerecht einzureichen. Dass Gerichtspräsident A. \_\_\_\_\_ im Rahmen der Verhandlungsvorbereitung die Beweisanträge der Gesuchstellerin abgewiesen hatte, begründet somit keinen Ausstandsgrund (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2012, S. 52 Rz. 142 mit weiteren Hinweisen). Das Gleiche gilt bezüglich der von der Gesuchstellerin beanstandeten Nichtverschiebung des Termins der Hauptverhandlung. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern darin ein Verfahrensfehler liegen soll oder dass sich Gerichtspräsident A. \_\_\_\_\_ von sachfremden Gründen leiten lassen.

### **E. 5.4**

Zusammengefasst vermögen die Vorbringen der Gesuchstellerin keinen Ausstandsgrund zu begründen. Es sind weder Verfahrensfehler, die den Anschein der Befangenheit oder ein Misstrauen in die Unvoreingenommenheit in objektiver Weise begründen würden noch vorverurteilende Äusserungen erkennbar. Diesen Ausführungen folgend erweist sich das Ausstandsgesuch als offensichtlich un begründet und ist abzuweisen.

### **E. 6**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.